

**Kantonale Infrastruktur und Ausstattung
für das professionelle Kunstschaffen**

Zusammenfassung des Postulats

Wie die Grossräte Olivier Suter und André Ackermann in ihrem am 3. Januar 2011 eingereichten Postulat in Erinnerung rufen, hat der Staat gemäss dem Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten die Aufgabe, sich für die Kulturförderung einzusetzen, wobei er sich hauptsächlich auf dem Gebiet des Kunstschaffens betätigt (Art. 4 Abs.1). Sie stellen jedoch fest, dass weder im Gesetz noch im dazugehörigen Ausführungsreglement die Bereitstellung einer entsprechend ausgestatteten Infrastruktur (Ateliers, Übungsräume usw.) für das Kunstschaffen vorgesehen ist. Zwar hat der Staat vorübergehend für bildende Kunstschaffende Ateliers in der Villa Gallia in Freiburg sowie für Künstlergruppen Räume in der Johanniterkomturei (Commanderie Saint-Jean) in Freiburg zur Verfügung gestellt. Die Grossräte weisen jedoch darauf hin, dass in den kulturellen Einrichtungen, die in jüngster Zeit mit staatlicher Beihilfe in den meisten Bezirken und in der Agglomeration Freiburg entstanden sind, keine Übungs- oder Wohn-/Arbeitsräume für Kunstschaffende angeboten werden. Solche Einrichtungen werden höchstens sporadisch Kunstschaffenden bereitgestellt, die an einem Schaffensprojekt mitarbeiten. Die Grossräte fordern den Staatsrat daher auf, eine Beurteilung der Situation vorzunehmen. Sollte dabei tatsächlich ein Mangel an Räumen festgestellt werden, möchten die Grossräte vom Staatsrat wissen, ob eine Zusammenlegung der für das Kunstschaffen bestimmten Lokalitäten und Ausstattungen geplant ist und ob – und innerhalb welcher Frist – ein solches Vorhaben allenfalls im bestehenden Immobilienpark des Staats realisiert werden könnte. Wäre der Staat andernfalls gewillt, diesen Mangel durch den Bau entsprechender Räumlichkeiten zu beheben? Wenn ja, bis wann? Schliesslich ersuchen die Grossräte den Staatsrat, Lösungen für die Finanzierung dieses Projekts vorzuschlagen (sowohl für die Investitions- wie für die Betriebskosten).

Antwort des Staatsrates

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Staat sich gemäss Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG) bei der Kulturförderung hauptsächlich auf dem Gebiet des Kunstschaffens betätigt, wohingegen die Gemeinden in erster Linie für die Unterstützung der kulturellen Veranstaltungen zuständig sind. Im KAG ist klar vermerkt, mit welchen Mitteln der Staat zur Förderung des Kunstschaffens beiträgt, nämlich durch Subventionen, Käufe und Aufträge, durch die künstlerische Gestaltung von Gebäuden (Kunst am Bau) sowie durch die Tätigkeiten seiner kulturellen Anstalten zur Kulturförderung (Art. 8 und 9). Im Reglement vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR) wird präzisiert, dass die vom Kanton gewährten Schaffensbeiträge in einer Finanzhilfe oder in anderen geeigneten Mitteln zur Unterstützung eines Schaffensprojekts bestehen (Art. 12). Somit ist es weder nach dem KAG noch nach dem KAR vorgesehen und daher erst recht nicht zulässig, dass der Kanton professionellen Freiburger Kunstschaffenden Ateliers, Übungs- oder Verwaltungsräume bereitstellt oder solche erstellt und einrichtet. Geht man davon aus, dass es in unserem Kanton über Hundert bildende Künstlerinnen und Künstler, mehrere Dutzend Bands für zeitgenössische Musik und etwa zehn professionelle Theater- und Tanzgesellschaften gibt, kann es nicht Aufgabe des Staates sein, ihnen solche Einrichtungen dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Denn die Bereitstellung entsprechender Einrichtungen, wie es die Grossräte in ihrem Postulat vorschlagen, wäre mit enormen Kosten

verbunden, ganz abgesehen davon, dass man eine dezentrale Einrichtung solcher Infrastrukturen in sämtlichen Regionen des Kantons vorsehen müsste. Auch haben die Künstlerinnen und Künstler je nach ihrer Persönlichkeit und ihrer künstlerischen Ausdrucksweise ganz unterschiedliche Bedürfnisse. Es ist heute nicht mehr üblich, Künstlerinnen und Künstler an einem Standort zu konzentrieren, wie es früher vorzugsweise getan wurde. Heute zieht man es vor, dass die Kulturschaffenden in engem Kontakt stehen mit dem sozioprofessionellen Umfeld einer Ortschaft oder einer Region. Auch könnten natürlich nicht alle Anfragen berücksichtigt werden, sollte man sich für eine Zusammenlegung entscheiden. Folglich müsste der Staat für Kulturschaffende, die bei dieser Lösung nicht berücksichtigt werden können, alternativ einen Teil der Miete und der Ausstattung der von ihnen gemieteten oder erworbenen Räumlichkeiten übernehmen.

Wohl trifft es zu, wie die Grossräte erwähnen, dass der Staat in seinem Immobilienpark dort, wo sich eine Möglichkeit bot, Kunstschaffenden oder Künstlergruppen Räume zur Verfügung gestellt hat, so etwa in der Villa Gallia und in der Johanniterkomturei in Freiburg. Da der Staat jedoch für die Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sehr viele Räumlichkeiten benötigt, können solche Räume nur ausnahmsweise und für befristete Zeit Kunstschaffenden zur Verfügung gestellt werden, wobei die begünstigten Künstlerinnen und Künstler über die unsicheren Vertragsbedingungen informiert sind.

Der Staatsrat will die Strategie weiterführen, die er seit zwanzig Jahren in der Unterstützung von Kulturschaffenden über geeignete Infrastrukturen für das Kulturschaffen verfolgt. Wie in fast allen Kantonen werden die Infrastrukturkosten (Mietkosten für Atelier, Übungsraum, Aufnahmestudio usw.) bei der Berechnung des Subventionsbetrags für ein bestimmtes Schaffensprojekt mit berücksichtigt. In den Musterformularen, die das Amt für Kultur den Gesuchstellenden zur Verfügung stellt, werden Kosten dieser Art ausdrücklich erwähnt. Im Übrigen ist es nach Ansicht des Staatsrats Sache der Künstlerinnen oder Künstler, die Räume zu finden und auszustatten, die sie für die Ausübung ihrer Kunst benötigen. Wie dies ja auch bei allen andern Personen oder Personengruppen der Fall ist, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Der Staatsrat beantragt Ihnen deshalb, das Postulat abzulehnen.

Freiburg, den 3. Mai 2011